

# Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Bad Blankenburg für den Fröbelsaals sowie Regelung der Eintrittsgelder für das Stadtmuseum (Rathaus)



## § 1 Überlassung und Zuständigkeit

- (1) Der Fröbelsaal kann für private sowie öffentliche Zwecke mittels Abschluss einer Vereinbarung überlassen werden. Die Nutzung von politischen Vereinigungen, Wählervereinigungen und politischen Parteien ist ausgeschlossen. Der Fröbelsaal ist für Veranstaltung bis zu 100 Personen bei einer Größe von 144 qm geeignet.
- (2) Der Fröbelsaal kann zur einmaligen und regelmäßigen Nutzung überlassen werden.
- (3) Eine Nutzung durch Dritte kann nur erfolgen, wenn der Fröbelsaal zum Zeitpunkt der Antragsstellung, durch die Stadt Bad Blankenburg zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht benötigt wird.
- (4) Für die Zuständigkeit der Überlassung des Fröbelsaal ist das Hauptamt [fröbelsaal@bad-blankenburg.de](mailto:fröbelsaal@bad-blankenburg.de) der Stadt Bad Blankenburg zuständig. Die Antragstellung hat mit Angabe des Zwecks, der beabsichtigten Dauer der Nutzung und Angaben zum Veranstalter und dem Nutzerkreis zu erfolgen.
- (5) Liegen mehrere Nutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vor entscheidet der Termin der Antragsstellung.
- (6) Vor jeder Nutzung ist ein Vertrag abzuschließen zwischen der Stadt Bad Blankenburg und dem Veranstalter/Nutzer. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar und kann nicht für andere Zwecke als angegeben genutzt werden.
- (7) Der Veranstalter/Nutzer kann bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der vereinbarten Nutzungszeit kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Bei einem späteren Rücktritt vom Nutzungsvertrag werden folgende Kosten erhoben:
  - a. Bis 2 Wochen vor Veranstaltung/Nutzung des Fröbelsaals 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes,
  - b. Weniger als 2 Wochen vor Veranstaltung/Nutzung 100 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

Die Verpflichtung des Nutzungsentgeltes entfällt, wenn der Fröbelsaal von Dritten angemietet wird. Maßgebend für die Fristberechnung nach Abs. 7 ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Stadt Bad Blankenburg.

- (8) Die Stadt Bad Blankenburg kann aus wichtigem Grund jederzeit den Nutzungsvertrag fristlos kündigen und die sofortige Beendigung der Nutzung verlangen. Als wichtiger Grund gilt z.B.
- a. Die vertraglichen festgelegten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet wurden (siehe Nutzungsvertrag).
  - b. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht beachtet werden.
  - c. Ein öffentliches Interesse der Vertragsbeendigung erforderlich macht.  
Ein öffentliches Interesse liegt dann vor, wenn im Rahmen der beabsichtigten oder tatsächlichen Nutzung Störungen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung auftreten, mutwillige Sachbeschädigung zu befürchten ist oder das Ansehen der Stadt Bad Blankenburg aus politischer, kultureller und/oder anderen Repräsentanten geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht.  
Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes bleibt in diesen Fällen bestehen. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche in diesen Fällen gegen die Stadt Bad Blankenburg nicht zu.
- (9) Die vertraglich festgelegten Auflagen sind bei der Nutzung einzuhalten.
- (10) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, das Inventar und sonstige ihm zur Nutzung überlassene Sachen unbeschädigt, vollständig und sauber sowie in der vorgefundenen Aufstellung, wie z.B. Tische, Stühle zu hinterlassen. Die Reinigung hat besenrein zu erfolgen. Ist nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses eine Reinigung oder Beseitigung zurückgelassener Gegenstände erforderlich, erfolgt diese auf Kosten des Nutzers.
- Der Nutzer ist nicht berechtigt, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Schäden, die während der Wahrnehmung des Nutzungsrechtes entstehen, wie auch solche, die durch dessen Ausübung entstehen, sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Zu Beginn und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist jeweils ein Übergabeprotokoll<sup>1</sup> zu fertigen.

## **§ 2 Nutzungsentgelte Fröbelsaal**

- (1) Anfallende Gema-Gebühren, Künstlergagen sowie alle weiteren mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Kosten sind vom Veranstalter/Nutzer selbst zu tragen.
- (2) Anmeldungen z.B. Gema etc. haben durch den Veranstalter zu erfolgen. Erforderliche Genehmigungen sind durch den Veranstalter einzuholen. Auf Verlangen der Stadt Bad Blankenburg sind diese vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
- (3) Veranstaltungen der Stadt sind grundsätzlich kostenfrei. Ortsansässige Veranstalter mit sozialem Charakter aus der Stadt Bad Blankenburg mit ihren Ortsteilen erhalten einen Erlass der Saalmiete.
- (4) Ortsansässige Vereine müssen nur für die anfallenden Nebenkosten aufkommen.

---

<sup>1</sup> Ein Übergabeprotokoll ist bei Trauungen nicht anzufertigen. Da bei der Veranstaltung die Standesbeamtin und der Hausmeister anwesend sind.

<b>Nutzungsentgelt Fröbelsaal</b>		
<b>Zweck</b>	<b>Nutzungsentgelt/Zeiteinheit</b>	<b>Nebenkosten/Zeiteinheit</b>
unternehmerisch	1. bis zu 4 Stunden 52,00 Euro pauschal 2. bis zu 8 Stunden 104,00 Euro	1. Hausmeister 26,00 Euro je angefangene Stunde, 2. Nebenkosten 1,00 Euro pro angefangen Stunde
nicht unternehmerisch (ortsansässige Veranstalter etc.)	1. bis zu 4 Stunden 18,20 Euro pauschal 2. bis zu 8 Stunden 36,40 Euro	

<b>Nutzungsentgelt für Inventar</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Inventar</b>	<b>Pro Tag/Einheit/Stück in Euro</b>
1	5 Stuhlreihen	25,00
2	Tische 10 Stück	10,00
3	CD-Player	5,00
4	Lautsprecheranlage/Mikrofon	10,00
5	Klaviernutzung	25,00
6	Beamer	10,00

Hinweis: alle Beträge inkl. ges. MwSt.

### **§ 3**

#### **Entgelte für die Führung durch das Rathaus und das Museum außerhalb der Öffnungszeiten**

Für die Führung durch das Rathaus sowie das Museum außerhalb der Öffnungszeiten werden pro teilnehmende Person folgende Entgelte erhoben:

- Für Kinder von 6-16 Jahren, Studenten und Schwerbehinderte mit Ausweis 1,20 €
- Für Erwachsene ab 16 Jahre 2,20 €

### **§ 4**

#### **Haftung von Schäden**

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Bad Blankenburg für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen.  
Die gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltung verursachen. Die Stadt Bad Blankenburg ist berechtigt eine Kautions zu fordern.
- (2) Die Stadt Bad Blankenburg haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt Bad Blankenburg mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Bad Blankenburg oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (3) Die Stadt Bad Blankenburg übernimmt für eingebrachte Gegenstände keinerlei Haftung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Entgeltordnung vom 01.01.2013 tritt mit Bekanntgabe der neuen Entgeltordnung außer Kraft.
- (2) Bereits vor Bekanntgabe geschlossene Verträge bzw. Anmeldungen erhalten ihre Gültigkeit.
- (3) Die in der Nutzungs- und Entgeltordnung personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Bad Blankenburg, den 20.05.2021

Mike George  
Bürgermeister